

**Betriebssatzung für Eigenbetriebe
der Verbandsgemeindewerke Gau-Algesheim vom 19. September 2013**

Der Verbandsgemeinderat Gau-Algesheim hat aufgrund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

§ 2 Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

§ 3 Name des Eigenbetriebes

§ 4 Stammkapital

§ 5 Aufgaben des Einrichtungsträgers

§ 6 Werkausschuss

§ 7 Aufgaben des Werkausschusses

§ 8 Werkleitung

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs.

§ 10 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

§ 11 Jahresabschluss

§ 12 Leistungsaustausch

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2
Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

- (1) Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim als Träger der Aufgabe Abwasserbeseitigung ist Mitglied in dem Abwasserzweckverband „Untere Selz“. Die Entsorgung des Abwassers aus der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim erfolgt durch den Abwasserzweckverband „Untere Selz“.

Darüber hinaus ist dem Abwasserzweckverband „Untere Selz“ ab 1.1.2012 die technische und kaufmännische Durchführung der Aufgaben im Bereich der Flächenkanalisation übertragen. Hierzu zählt auch die Ermächtigung nach § 1 Abs. 3.
- (2) Die Einzelheiten der Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Bereich der Flächenkanalisation durch den Abwasserzweckverband „Untere Selz“ sind in der Verbandsordnung und der Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes „Untere Selz“ geregelt.

§ 3

Name des Eigenbetriebes

der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:
„Verbandsgemeindewerke Gau-Algesheim“

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird mit 2.556.459,41 EUR festgelegt.

§ 5

Aufgaben des *Einrichtungsträgers*

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- *und Anstaltsverordnung* vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 5000 EUR übersteigen.,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Satzungen,
7. die mittel- und langfristigen Planungen,
8. *die Sätze* für Entgelte,

§ 6

Werkausschuss

Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

§ 7

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor.
- (2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebs fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 5 der Einrichtungsträger zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters gehören.
- (3) Neben den ihm durch Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, bei letzteren im Einzelfall bis zur Höchstgrenze von 25.000 EUR.
 - b) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht der **Einrichtungsträger** zuständig ist oder soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören.
 - c) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
 - d) den Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,.
 - e) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren bis 25.000 EUR Verfahrenskosten und den Abschluss von Vergleichen über 250 EUR.

§ 8

Werkleitung

Eine Werkleitung wird nicht bestellt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

Der Bürgermeister vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich, soweit dies nicht zu den laufenden Geschäften gehört.

§ 10

Wirtschaftsplan, Teilungsbericht, Kassenführung

- (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der Teilungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die von dem Abwasserzweckverband „Untere Selz“ geführt wird.

§ 11

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Jahresbericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Verbandsgemeinderat vorzulegen. Die Prüfung des sachkundigen Abschlussprüfers und des Rechnungsprüfungsausschusses hat dieser Vorlage voranzugehen

§ 12

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebs an die Verbandsgemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Gau-Algesheim vom 10.09.2001 sowie die dazu ergangene Änderungssatzung vom 03.07.2002 außer Kraft.

Gau-Algesheim, 19. September 2013



Dieter Linck
Bürgermeister

Hinweis:

Auf die Bestimmung des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.